

Brüssel, den 10. Juli 2018 (OR. en)

9562/18

**Interinstitutionelles Dossier:** 2018/0151 (NLE)

LIMITE

**TRANS 229** 

### GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der

> Europäischen Union – eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im

grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-

Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt

ermöglicht wird

9562/18 CAS/II LIMITE DGE 2

# BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union –
eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr
mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen),
durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird

(Text von Bedeutung für den EWR)

# DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

9562/18 CAS/II 1
DGE 2 **LIMITE DE** 

www.parlament.gv.at LIMITE

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß dem Beschluss 2002/917/EG des Rates<sup>1</sup> wurde das Übereinkommen über die (1) Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)<sup>2</sup> am 3. Oktober 2002 im Namen der Union geschlossen und trat am 1. Januar 2003 in Kraft<sup>3</sup>.
- (2) Am 5. Dezember 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Interbus-Übereinkommens, um dessen geografischen Geltungsbereich auszudehnen, sodass dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird, was derzeit nicht vorgesehen ist. Die Kommission hat im Namen der Union ein Protokoll zur Änderung des Interbus-Übereinkommens ausgehandelt, durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird (im Folgenden "Protokoll"). Die Verhandlungen wurden am 10. November 2017 abgeschlossen.

9562/18 CAS/ll 2 DGE 2 LIMITE DE

<sup>1</sup> Beschluss 2002/917/EG des Rates vom 3. Oktober 2002 über den Abschluss des Interbus-Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABI. L 321 vom 26.11.2002, S. 11).

<sup>2</sup> ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

ABI. L 321 vom 26.11.2002, S. 44.

- (3) Die Ermöglichung des Beitritts des Königreichs Marokko zum Interbus-Übereinkommen dürfte zur Entwicklung der internationalen Beziehungen im Personenverkehr, des Tourismus und des kulturellen Austauschs über die Länder hinaus, die derzeit Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens sind, beitragen. Das Königreich Marokko, das kein Vollmitglied der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ist, sondern Beobachterstatus hat was für den Beitritt zum Interbus-Übereinkommen nicht ausreicht , sollte die Möglichkeit erhalten, dem Übereinkommen beizutreten.
- (4) Das Protokoll sollte daher vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

9562/18 CAS/II 3
DGE 2 **LIMITE DE** 

www.parlament.gv.at LIMITE

#### Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird, wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – genehmigt. 1+

## Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates Der Präsident

\_

9562/18 CAS/II 4
DGE 2 **LIMITE DE** 

Der Wortlaut des Protokolls wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

<sup>&</sup>lt;sup>+</sup> Delegationen: siehe Dokument ST 9688/18.